

An das
Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 12.400
Postfach
3003 Bern

Via Mail: 12.400@bfe.admin.ch

Chur, den 12. November 2012

12.400 Pa.Iv. „Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher (UREK-N)“

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Einsichtnahme in die Vernehmlassungsunterlagen unterbreiten wir Ihnen folgende Stellungnahme:

Wir unterstützen die mit der Parlamentarischen Initiative bezweckte Revision des Energiegesetzes (EnG), jedoch **mit folgenden Vorbehalten**:

1.) Suboptimale Koordination mit der Energiestrategie 2050 / Keine Präjudizierung

In Ziffer 1.3 der Erläuterungen wird ausgeführt, der Gesetzesentwurf gehe im Wesentlichen in die gleiche Richtung wie die Änderung des Energiegesetzes im Rahmen des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050. Diese Aussage mag mit Bezug auf die Entlastung der Befreiung stromintensiver Unternehmen zutreffen. Mit Bezug auf die Ausgestaltung der KEV-Entschädigung trifft sie jedoch nicht zu. Insofern wird hier während laufender Vernehmlassung zur Energiestrategie noch rasch ein Präjudiz geschaffen. Das ist suboptimal. Wir machen deshalb einen **ausdrücklichen Vorbehalt** und halten fest, dass wir uns durch unsere heutige Zustimmung in keiner Weise gebunden fühlen, sondern im Zuge der Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050 frei und umfassend Stellung nehmen werden. Im Zusammenhang mit der künftigen Ausgestaltung des KEV-Systems drängen sich nämlich insbesondere Bemerkungen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis auf (grösstmögliche Mehrproduktion pro eingesetzten Franken). Hier müssen unseres Erachtens dringend Korrekturen vorgenommen werden.

2.) Keine Bestrafung der Kleinkonsumenten und/oder der öffentlichen Hand

Bei der Befreiung der stromintensiven Unternehmungen handelt es sich klarerweise um eine industriepolitische und nicht um eine energiepolitische Massnahme. Es geht nicht um eine Vermeidung der Bestrafung der Grossverbraucher, wie der Titel der Vorlage suggeriert, sondern um eine Kostenverlagerung

zulasten anderer Kreise oder – um beim Titel der Kommissionsmotion zu bleiben – um eine Verlagerung der Bestrafung. Wir haben ernsthafte Bedenken, ob dies wirklich der richtige Weg ist, um Industriepolitik zu betreiben. Deshalb stimmen wir der Vorlage nur unter der **zwingenden Bedingung** zu, dass die Befreiung der Grossverbraucher nicht zulasten der kleinen Endverbraucher und/oder der öffentlichen Hand erfolgt.

3.) Zu extensive Interpretation zur Verfassungsmässigkeit

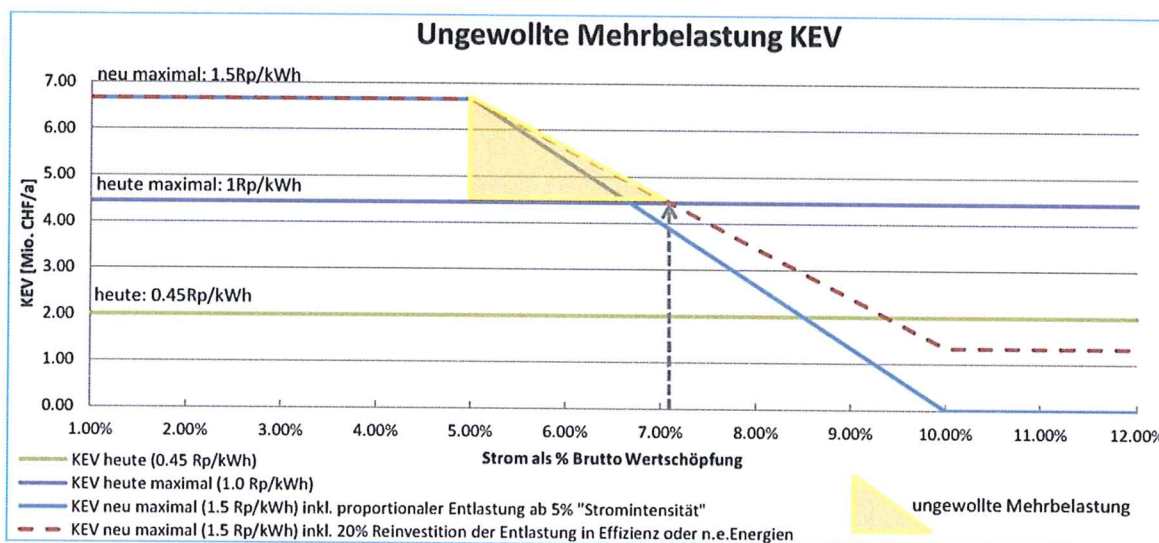
Die in Ziffer 6.1 enthaltenen Ausführungen zur Verfassungsmässigkeit teilen wir in dieser Extensität nicht. Die Behauptung, dass Art. 74 BV dem Bund erhebliche Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten im Energiebereich verschaffe, namentlich mit Bezug auf einen sparsamen Umgang mit Energie und mit Bezug auf die Förderung erneuerbarer Energien, ist in der in Ziffer 6.1 formulierten Absolutheit unzutreffend und korrekturbedürftig. Deshalb drängen sich aus grundsätzlichen Überlegungen folgende Präzisierungen auf:

- Die Abstützung der KEV auf Art. 74 BV ist und bleibt delikant, weil die Förderung der erneuerbaren Energien nur bis zu einem gewissen Grad mit der Reduktion der Umweltbelastung begründet werden kann und allfällige negative Auswirkungen auf die Umwelt ausblendet.
- Die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, liegt bei den Kantonen (Art. 89 Abs. 4 BV). Der Bund kann in diesem Bereich deshalb keine Vorschriften gestützt auf Art. 74 BV erlassen, sondern nur soweit ihn Art. 89 Abs. 4 BV dazu ermächtigt. Gegenüber dem Umweltschutzartikel (Art. 74 BV) erweist sich Art. 89 Abs. 4 BV als speziellere Regelung, welche im Überschneidungsbereich Vorrang beansprucht.
- Die Wasserkraft gehört bekanntlich auch zu den erneuerbaren Energien. Gemäss Art. 76 Abs. 4 BV liegt die Gewässerhoheit bei den Kantonen. Deshalb gibt Art. 74 BV dem Bund hier keine Kompetenz zur erheblichen Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeit.
- Die Zuständigkeit der Kantone, im Interesse des Umweltschutzes, jedoch gestützt auf andere Gesetzgebungskompetenzen Recht zu setzen, wird durch Art. 74 BV und Art. 65 Abs. 1 USG nicht beschränkt.

Wir beantragen, dass die Ausführungen in der Botschaft an das Parlament diesbezüglich sorgfältiger redigiert werden. Es geht nämlich nicht an, dem Bund über Formulierungen in den Materialien mehr Kompetenzen zuordnen zu wollen, als ihm tatsächlich zustehen.

4.) Unausgereifter Art. 15^{bis} (neu)

Wir unterstützen den Vorschlag, dass alle Unternehmen eine Entlastung oder Befreiung von den Zuschlägen auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze geltend machen können, deren Elektrizitätskosten mindestens 5% der Bruttowertschöpfung ausmachen. Ab 10% soll eine vollständige Befreiung ermöglicht werden. Zwischen 5% und 10% erfolgt abgestuft eine Teilrückerstattung, wobei die Abstufung durch den Bundesrat zu bestimmen sein wird. Dabei soll er dem Umstand Rechnung tragen, dass mit zunehmender KEV-Höhe die Teilentlastung für die Unternehmen ihre Wirkung verliert. Würde die KEV etwa auf 1,5 Rp./kWh angehoben, dann würden, wie nachstehende Grafik belegt, insbesondere Unternehmen mit einer Stromintensität zwischen 5,0 und 7,0 Prozent massiv zusätzlich belastet (siehe Grafik auf nächster Seite):



Damit würde die Wettbewerbsverzerrung verstärkt, was es zu beseitigen gilt. Solche ungewollten Mehrbelastungen könnten allenfalls mit einer griffigen Härtefallklausel beseitigt werden (siehe nachstehender Punkt 4).

Die heutige Einschränkung, wonach ein Teil des Zuschlags (in der Höhe von 3% der Elektrizitätskosten) stets bezahlt werden muss, ist ersatzlos zu streichen. Sinnvoll ist, dass die Rückerstattungsberechtigung an eine verpflichtende Zielvereinbarung und einen Betrag von mindestens 20'000 Franken geknüpft ist.

5.) Nicht vollzugstaugliche Härtefallklausel

Der vorgeschlagene Artikel 15b^{ter} betrifft nur „andere Endverbraucher“, das heisst solche die von Artikel 15b^{bis} nicht betroffen sind. Es ist korrekt zumindest eine teilweise Rückerstattung des Zuschlags vorzusehen, falls die Wettbewerbsfähigkeit durch den Zuschlag stark beeinträchtigt wird. Der Vorschlag ist jedoch nicht geeignet, um auf Firmen Rücksicht zu nehmen, deren Elektrizitätskosten nur wenig über 5 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, und bei welchen die eventuell sehr kleine Rückerstattung ungenügend wäre, um ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht zu gefährden. Andererseits müsste die Definition der Härtefälle zumindest teilweise im Gesetz verankert werden um hier ein klares Signal zu geben.

Die RKGK stellt deshalb den **Antrag**, dass folgender Abschnitt in Art. 15b^{ter} hinzugefügt wird:

Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 5 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, können eine zusätzliche Rückerstattung zu Artikel 15b^{bis} erhalten, falls ihre Wettbewerbsfähigkeit davon abhängt.

Die RKGK stellt zudem den **Antrag**, dass ein Abschnitt hinzugefügt wird, welcher den Begriff der „Härtefälle“ erläutert. Dieser Abschnitt könnte folgendermassen formuliert werden:

Ein Härtefall liegt vor, wenn:

- der Endverbraucher nachweisen kann, dass der Referenzstrompreis (Energie- und Netzübertragungskosten) gegenüber ausländischen Konkurrenten höher ist oder
- für Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 5 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, die Mehrbelastung für die Elektrizitätsversorgung (Energie- und Netzübertragungskosten) durch die Zuschläge auf die Übertragungskosten mehr als 7 Prozent betragen.

6.) Vollzugsaufwand

Die Ausführungen zum Vollzugsaufwand sind nach unserem Dafürhalten viel zu optimistisch. Die Herabsetzung der Schwelle für die Gewährung einer vollständigen oder teilweisen Befreiung der KEV-Zuschläge auf dem Strompreis bei gleichzeitiger Verpflichtung der Unternehmen zu Effizienzmassnahmen hat zwei Effekte: Einerseits erhöht sich die Anzahl der Unternehmen, die sich ganz oder teilweise von der KEV befreien können. Andererseits müssen zusätzliche Zielvereinbarungen abgeschlossen und die Einhaltung der Verpflichtungen nachträglich geprüft werden. Auch wenn Synergien mit bestehenden Instrumenten und Akteuren genutzt werden können, sind die Annahmen zum Vollzugsaufwand zu optimistisch. Auch bei den Unternehmungen selbst wird ein erheblicher Aufwand anfallen.

7.) Konflikt zum europäischen Recht

Die in Ziffer 5 der Erläuterungen enthaltenen Ausführungen zum europäischen Recht sind beschönigend. Es ist nämlich offensichtlich, dass die vorgeschlagene Änderung zugunsten der energieintensiven Betriebe wirtschaftspolitisch motiviert ist (internationale Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit). Die Massnahme läuft daher erheblich Gefahr, von der EU-Kommission als beihilferechtlich relevant qualifiziert zu werden. Dies gilt es transparent festzuhalten. Die stromintensiven Unternehmungen müssen sich nämlich im Klaren sein, dass die Befreiung von der KEV künftig als unzulässig taxiert wird und damit wieder wegfallen kann.

Wir ersuchen Sie, unseren Anliegen bei Überarbeitung der Vorlage Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüssen

**REGIERUNGSKONFERENZ DER
GEBIRGSKANTONE**

Der Präsident:



RR Markus Züst

Der Generalsekretär:



Fadri Ramming